

# RS OGH 2006/3/29 9ObA155/05t, 8ObA45/12v, 9ObA87/12b, 9ObA63/15b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2006

## Norm

ASGG §54 Abs2

## Rechtssatz

Es kann nicht Aufgabe des Obersten Gerichtshofs sein, auf Grund einer globalen, undifferenziert den gesamten Kollektivvertrag betreffenden Fragestellung von Amts wegen alle (im konkreten Fall teilweise unterschiedlich gelagerten) Bestimmungen des Vertrages auf ihren Inhalt und ihren rechtlichen Hintergrund zu analysieren und die in jedem Einzelfall relevanten Fragestellungen von sich aus zu erarbeiten und - obwohl sich der Antrag in keiner Weise damit auseinandersetzt - aufzuarbeiten und zu lösen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 155/05t  
Entscheidungstext OGH 29.03.2006 9 ObA 155/05t
- 8 ObA 45/12v  
Entscheidungstext OGH 24.01.2013 8 ObA 45/12v  
Vgl auch
- 9 ObA 87/12b  
Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 ObA 87/12b
- 9 ObA 63/15b  
Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 63/15b  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120613

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

25.05.2016

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)